

2069 085 44

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 18/64

URTEIL

Verkündet am

28. Mai 1965

Kriegl,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Mittelschullehrers Professor Dr. phil. Alfred
K [REDACTED] Z [REDACTED] (Schweiz), H [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

die medizinisch-technische Assistentin Anita K [REDACTED],
G [REDACTED], M [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 28. Mai 1965 unter
Mitwirkung der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Heinr.
Meyer, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Oberlandesgerichts Frankfurt (Main)-Zivilsenats
in Darmstadt - vom 5. Dezember 1963 wird zurück-
gewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger aufer-
legt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Urteil des er-
kennenden Senats in dieser Sache vom 5. Juni 1962 - VI ZR
236/61 - = BGHZ 37, 187, auf das verwiesen wird. Der Se-
nat hat in diesem Urteil die Sache zur anderweiten Ver-
handlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen. Das Berufungsgericht hat nach Erhebung weite-
rer Beweise das Urteil des Landgerichts abgeändert und
die Klage abgewiesen.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Be-
klagte bittet, verfolgt der Kläger seinen Klageantrag
weiter. Hilfsweise beantragt der Kläger,

- 3 -

- 1) die Beklagte zu verurteilen, ihm schriftlich zu erklären, sie könne ihre Behauptung, der Kläger habe ihr die Ehe versprochen, nicht aufrecht erhalten,
- 2) die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung einer vom Gericht festzusetzenden Geld- oder Haftstrafe zu unterlassen, künftighin die Behauptung zu verbreiten, der Kläger habe ihr im Januar 1957 die Ehe versprochen.

Entscheidungsgründe:

1.) Der erkennende Senat hat das erste Urteil des Berufungsgerichts mit der Begründung aufgehoben, in diesem Urteil sei rechtsirrig angenommen worden, der Kläger könne auch bei ungeklärtem Sachverhalt mit der Widerrufsklage die Rücknahme der von der Beklagten aufgestellten Behauptung verlangen. Der Senat hat dargelegt, daß ein Rechtszwang gegen die Beklagte zum vollen oder eingeschränkten Widerruf nur dann zulässig sei, wenn sich der Tatrichter davon überzeugen könne; daß ihre Behauptung nicht zutreffe. An diese der Aufhebung zugrunde liegende Rechtsbeurteilung war das Berufungsgericht nach § 565 Abs. 2 ZPO gebunden. Sie ist auch für den Senat bei der Prüfung bindend, ob das zweite Berufungsurteil Rechtsmängel aufweist.

2.) Das Berufungsgericht hat nach Ergänzung der Beweisaufnahme erneut das Verhandlungsergebnis gewürdigt und ist wiederum zu dem Ergebnis gekommen, daß



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

24

sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Behauptung der Beklagten feststellen lasse. Dabei hat das Berufungsgericht nicht verkannt, daß gewisse Zweifel gegen die Darstellung der Beklagten sprechen. Andererseits vermochte das Berufungsgericht aber auch nicht ohne weiteres der Darstellung des Klägers über die streitigen Vorgänge zu folgen oder doch eine so starke Wahrscheinlichkeit für ihre Richtigkeit anzunehmen, daß eine eidliche Vernehmung des Klägers nach den §§ 448, 452 ZPO in Betracht kam. Die Beweisaufnahme hat nämlich nach der Überzeugung des Berufungsgerichts nicht unerhebliche Persönlichkeitsmängel des Klägers aufgezeigt, die sich gerade auf sein Verhältnis zu Frauen und auf seine Wahrheitsliebe beziehen. In diesem Zusammenhang hat das Berufungsgericht auf die Beziehungen des Klägers zu einer früheren Bekannten (Verschweigen der bestehenden Ehe, Drohung mit Bloßstellung durch Verwertung von Briefen) und auf einen unrichtigen Parteivortrag im gegenwärtigen Rechtsstreit hingewiesen. Auch die Beweisführung des Klägers über die hier streitigen Vorgänge blieb in wichtigen Punkten negativ. Entgegen der Auffassung der Revision läßt die sorgfältige und abgewogene Würdigung des Verhandlungsergebnisses keinen Verstoß gegen anerkannte Sätze der Lebenserfahrung erkennen. Nach dem Ergebnis dieser Würdigung kann auch nicht davon ausgegangen werden, daß die Beklagte ein Eheversprechen des Klägers nach den Umständen als nicht ernstlich gemeint ansehen mußte. Die Möglichkeit, daß die Beklagte subjektiv davon überzeugt war und überzeugt sein konnte, dem Kläger sei es mit dem Eheversprechen ernst, ist nach den getroffenen Feststellungen nicht auszuschließen. Wenn eine Aufhellung der streitigen Vorgänge, die sich allein zwischen den Parteien abgespielt haben, nicht gelingt, so muß dieses Ergebnis hingen-

nommen werden. Danach kann die Beklagte durch ein gerichtliches Urteil weder angehalten werden, ihre dem Schweizer Generalkonsul gemachte Angabe zu widerrufen, noch zu erklären, daß sie diese Angabe nicht aufrecht erhält. Im übrigen würden solche vom Gericht erzwungene Erklärungen auch nur geringen Wert haben, wenn das ihnen zugrundeliegende Urteil offenläßt, wie der Sachverhalt wirklich war.

3.) Eine ganz andere Frage ist es, ob der Kläger von der Beklagten verlangen kann, daß sie in Zukunft eine Wiederholung ihrer unbewiesenen Behauptung unterläßt. Der Senat hat in seinem ersten Urteil ausdrücklich darauf hingewiesen, daß für die Unterlassungsklage nicht die gleichen Beweislastgrundsätze gelten, die für den Widerrufsanspruch entwickelt worden sind. Der Kläger hat aber in der Tatsacheninstanz den Unterlassungsanspruch nicht geltend gemacht. Der Ansicht der Revision, der Unterlassungsanspruch sei als minus im Widerrufsanspruch enthalten, kann nicht beigestimmt werden. Während die Widerrufsklage auf die Abgabe einer Erklärung gerichtet ist, wird mit der Unterlassungsklage ein gerichtliches Urteil erstrebt, das der beklagten Partei für die Zukunft die Wiederholung einer Behauptung untersagt. Das Berufungsgericht hatte nach der Erörterung der Rechtslage im ersten Urteil des Senats keinen Anlaß, den Kläger zu fragen, ob er nicht den Unterlassungsanspruch geltend machen wolle. In der Revisionsinstanz ist die Stellung eines neuen Klageverlangens unzulässig. Eine Entscheidung über den Unterlassungsanspruch wäre im übrigen ohne tatrichterliche Prüfung der Wiederholungsgefahr nicht möglich.

4.) Die Revision war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Hanebeck Dr.Hauß Heinr.Meyer Dr.Pfretzschner Dr.Nußgens